

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 08.10.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **A) Öffentlicher Teil**

**Nr. 683**

### **Zur Tagesordnung**

Der Erster Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der letzten Sitzung liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 12**

**Nr. 684**

### **Konzeptvorstellung zu einer möglichen Nutzung des Mischgebietes „Am Talring“ durch Herrn Grantner Thorsten und Herrn Reithmayer Christoph**

Der Erster Bürgermeister begrüßt Herrn Grantner und Herrn Reithmayer. Diese stellen Ihr Konzept „Am Talring vor:

Das gemeinsame Geschäftsmodell der Bewerber ist die Beratung zu modernen Formen der Arbeit, Beratung zu Digitalisierung, Beratung zum Management von Veränderungsprozessen. Die Wunschvorstellung der beiden Unternehmer ist die Errichtung eines nachhaltigen Bürogebäudes incl. einer Cafeteria für die Öffentlichkeit. Eine Untermietung durch die Gemeinde oder Schulungsräume seien ebenfalls denkbar. Die Haupterwartung der Gemeinde Teugn ist Lärmschutz, dies könnten die Firmengründer mit Ihrem Bauvorhaben erfüllen. Um eine Zustimmung der Gemeinde zu bekommen, wären sie mit einer fünfjährigen Baufrist einverstanden.

#### **Diskussion:**

- GRM Eisenreich stellt die Wichtigkeit für den Lärmschutz „Am Talring“ heraus. Da das Konzept der Unternehmer in die Vorstellung der Gemeinde hineinfällt, sieht er das Vorhaben positiv.
- GRM Kaufmann gefällt die Vorstellung von „Café in Teugn“.
- GRM Kürzl weist die Unternehmer darauf hin, dass nur eine Zufahrt zur Parzelle möglich ist.
- GRM Zirngibl stellt sich die Frage, ob die interessierten Unternehmer eine Gewerbeanmeldung in Betracht gezogen haben.

Die Interessenten betonen, dass eine Gewerbeanmeldung stattfinden soll und Herr Reithmayer Interesse habe, die angrenzende Parzelle als Wohnsitz zu erwerben.

Der Erster Bürgermeister weist drauf hin, dass der Lärmschutz an erster Stelle steht und sieht das Vorhaben ebenso positiv. Das geplante Bürogebäude fällt in die Wunschvorstellung der Gemeinde Teugn. Er schlägt vor in Kontakt zu bleiben bis ein genauer Zeitpunkt des Erwerbs feststeht.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 12**

**Nr. 685**

### **Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, FINr. 1/3, Gemarkung Teugn**

Beantragt wird ein Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, FINr.1/3, Gemarkung Teugn. Das Grundstück befindet sich in einem unbeplanten Innenbereich, die Nachbarunterschriften wurden bereits eingeholt. Die noch vorhandene Stromleitung wird langfristig entfernt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 08.10.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

**Nr. 686**

**Anfrage wegen isolierter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Talring“ bezüglich Punkt 9. Einfriedungen; Grundsatzentscheidung**

Der Bebauungsplan „Am Talring“ wurde am 07.12.2015 als Satzung beschlossen. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde für Einfriedungen (unter Punkt 9.) folgendes festgelegt:

- a) Bei Einfriedungen ist ein Bodenabstand von mind. 10 cm einzuhalten, damit das Baugebiet für Kleintiere durchlässig bleibt. Ausnahme bildet die Südgrenze des Baugebietes, hier sind Sockel bis max. 0,40 m über Straßenoberkante bzw. über dem natürlichen Urgelände zulässig.
- b) Stützmauern und Mauern sind nur im Bereich der Zufahrten zu Garagen mit einer sichtbaren Höhe von max. 0,70 m zugelassen.
- c) Die max. Höhe von Einfriedungen entlang der Grenze beträgt 1,30 m.
- d) Im Bereich der Mischgebiete sind auch Lärmschutzwände in einer Höhe von 3,0 m zulässig.

Darüber hinaus wurde unter Punkt 11. für Sichtdreiecke noch folgende Einschränkung getroffen:

Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Bebauung bzw. Bepflanzung und Lagerung über 0,80 m Höhe ab Straßenoberkante freizuhalten.

Da nun die erste Anfrage bezüglich einer isolierten Befreiung von diesen Festsetzungen des Bebauungsplanes bei der Gemeinde Teugn einging, soll eine Grundsatzentscheidung darüber getroffen werden, wie mit derartigen Anträgen in der Verwaltung umgegangen werden soll.

Praxis war bisher, solche Anfragen „auf dem Verwaltungsweg“ zu bearbeiten.

Isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nur für solche Vorhaben möglich, die, wenn es keinen Bebauungsplan in diesem Gebiet gäbe, verfahrensfrei nach Art. 57 BayBO ausführbar wären.

Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a BayBO legt für Mauern und Einfriedungen Folgendes fest:

Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände mit einer Höhe bis zu 2 m (außer im Außenbereich) sind verfahrensfrei.

Verfahrensfrei heißt nicht rechtsfrei, d. h. auch in einem solchen Fall müsste auf die anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen (wie z. B. Einhaltung von Sichtdreiecken) hingewiesen werden.

Zur Diskussion steht nun, ob eine derartige Befreiung von den Festsetzungen grundsätzlich im Gemeinderat gewünscht wird, da der Bebauungsplan in seinen Festsetzungen erst kürzlich als Satzung beschlossen wurde, und die Festsetzungen durch den Gemeinderat bestätigt wurden.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt, Abteilung Naturschutz, wurde von Frau Böhme die Aussage getroffen, dass falls sich die Gemeinde für eine grundsätzlich mögliche isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der max. Höhe von Einfriedungen von 1,30 m entscheiden, dies für sie nur dann unproblematisch wäre, wenn der Bodenabstand von 10 cm erhalten bleibt. Ein Sichtschutzzaun z.B. aus Holz, der so aufgestellt wird, dass die Durchlässigkeit in großen Bereichen gewährleistet wird, wäre in Ordnung, nicht aber eine durchgängige Gabione (oder andere Einfriedung), die keinen Durchschlupf mehr für Kleintiere mehr bietet.

Dann müsste als Konsequenz vom Naturschutz geprüft werden, ob sich der Ausgleichsbedarf wieder erhöhen würde, weil diese Kompensationsmaßnahme von der Gemeinde Teugn im Bebauungsplan verankert wurde.

**Diskussion:**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 08.10.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- GRM Kürzl sieht es nicht sinnvoll, eine derartige Befreiung zuzulassen. Außerdem befürchtet er Nachbarschaftsprobleme, die er nicht möchte. Dies sei nicht im Interesse der Dorfgemeinschaft in Teugn.
- GRM Schwank sehe es nur dann sinnvoll, wenn über die Befreiung im Einzelfall entschieden werden würde.
- GRM Eisenreich stellt die Frage, ob die Bepflanzung einer Hecke in Bereich Einfriedung fällt und ob es eine Festsetzung für Sichtdreiecke gibt.  
Der Erste Bürgermeister schließt die Diskussion und bittet um eine Abstimmung ob der Verbleib der momentanen festgelegten Höhenangaben gewünscht wird.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt, Anträge auf isolierte Befreiungen zu Punkt 9. des Bebauungsplanes auf dem Verwaltungsweg zu entscheiden.
2. Die derzeit im Bebauungsplan festgelegte Höhe der Einfriedung, soll in Form einer isolierten Befreiung entsprechend Art. 57 Abs. 2 Nr. 7a BayBO auch bis zu einer Höhe von max. 2 m zugelassen werden.
3. Von der Erteilung dieser Ausnahme ausgeschlossen sind die Bereiche, die eine Erschwerung der Straßeneinsicht im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich zur Folge hätten. Hier verbleibt es bei der im Bebauungsplan festgelegten Höhenangaben.

**Anwesend: 12 Ja: 0 Nein: 12**

**Damit gilt der Antrag als abgelehnt.**

**Nr. 687**

### **Änderung der Friedhofsgebührensatzung;**

### **hier: Behebung eines KAG-Mangels bei der Abrechnung der Kindergräber und Anhebung der Leichenhausgebühr unter Berücksichtigung der Reinigungskosten**

Aus zwei Gründen empfiehlt sich eine Änderung der aktuellen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teugn:

1. Im Zuge des Neuerlasses der Friedhofsgebührensatzung in Teugn mit Beschluss Nr. 522 vom 19.06.2017 wurden die Grabgebühren neu festgesetzt. Die Ermittlung der Gebührenbeiträge wurde zwischen Friedhofs- und Finanzverwaltung im Vorfeld besprochen. Trotzdem wurde das Folgende übersehen:  
Die neue Gebührensatzung ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Hierbei stellte die Friedhofsverwaltung einen Mangel hinsichtlich des Betrages unter § 5 Abs. 1 Buchst. c Kindergrab i.H.v. 50,- € fest. Dieser lässt sich nicht durch die Anzahl der Jahre der Ruhefrist für Kindergräber (15 Jahre, § 28 Satz 2 Friedhofsbenutzungssatzung) teilen. Bei der Verlängerung des Grabrechts für Kindergräber um jeweils ein Jahr (= 1/15 v. 50,00 €) ergibt sich somit ein Betrag von 3,3333333... €. Dies wird von der Friedhofsverwaltung, KAG-gerecht, derzeit so gehandhabt, dass für die ersten 14 Jahre der Verlängerung je 3,33 € und für das letzte Jahr 3,38 € verlangt werden. Dies bedeutet aber einen enormen Verwaltungsmehraufwand, da bei Verlängerungen z.B. für fünf Jahre immer vorher kontrolliert werden muss, ob und wenn ja welche Verlängerungen im Vorfeld bereits stattgefunden haben um für das jeweils fünfzehnte Jahr der Verlängerung den um fünf Cent höheren Betrag zu berechnen.  
Die Friedhofverwaltung hat daher bei der Finanzverwaltung beantragt die Gebühr für Urnenerdgräber minimal von 50,00 € auf 52,50 € pro Ruhefrist zu erhöhen um den glatten Jahresbetrag von (52,50 € ÷ 15 Jahre =) 3,50 € zu erhalten. So wird der oben beschriebene Verwaltungsaufwand effizient vermieden.
2. Bei einem Sterbefall in Teugn mit Benutzung des Leichenhauses wurden seit jeher die Leichenhausgebühr i.H.v. 30,00 € verbeschieden (zur Refinanzierung der Instandhaltung des Leichenhauses, monatlicher Fixkosten usw.). Eine direkte Leichenhausreinigung durch die Gemeinde fand nicht statt. Vielmehr wurde die Leichenhausreinigung für 25,56

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 08.10.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

€ (respektive 50,00 DM) pro Reinigung zwischen einem Herrn Otto Dorsch und den Angehörigen ohne Gemeinde abgewickelt.

Nachdem Herr Dorsch mittlerweile verstorben ist und sich niemand mehr bereit fand auf gleicher Basis das Leichenhaus zu reinigen hat die Gemeinde nunmehr eigenes Personal eingestellt um die Leichenhausreinigung selbst durchzuführen. Dies macht es nunmehr notwendig, dass die Gemeinde die Kosten der Leichenhausreinigung mit in die normale Leichenhausgebühr gemäß § 7 der Gebührensatzung einkalkuliert. Die Personalkosten wurden vom Personalamt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau mit 34,10 € pro Reinigung ermittelt. Hinzu kommen noch kleinere Aufwendungen für Putzmittel, Wasserverbrauch sowie anteilige Gemeinkosten, sodass ein Wert von 40,00 € pro Reinigung realistisch erscheint.

Seit 01.01.2018 wird zumindest der Betrag von 34,10 € im Zuge einer Ausführungsbestimmung des Ersten Bürgermeisters vom 25.01.2018 nach § 8 der Gebührensatzung weiterverrechnet. Diese läuft allerdings zum 31.12.2018 aus. Auch aus Gründen der Einfachheit der Verwaltung empfiehlt es sich daher den Betrag für die Leichenhausbenutzung schlicht um 40,00 € auf dann insgesamt 70,00 € zu erhöhen.

### **Beschluss:**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Teugn folgende

### **Änderungssatzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Teugn.

#### **§ 1**

#### **Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Teugn vom 29.11.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) *Kindergrab* 52,50 €
2. § 7 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 70,00 €.“

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

**Nr. 688**

**Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)**

**hier: TZ 1 - Gebührenhöhe Friedhofsgebühren**

Der BKPV hat festgestellt, dass bei der Gemeinde Teugn im Bereich Bestattungswesen (entspricht der gemeindlichen Einrichtung Friedhof) nur ein Kostendeckungsgrad von ca. 50% vorliegt.

Für das Bestattungswesen als kostenrechnender Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KommHV-K) sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren anzustreben (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG)

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13**

**Sitzungstag: 08.10.2018**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Grundlage der Kalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzbaren Kosten (Art. 8 Abs. 3 KAG), also insbesondere kalkulatorische Kosten, Personalkosten, Sachkosten, Kosten für die Verwaltung und den Unterhalt der Einrichtungen. Diese Kosten sind im Sinne einer Vorkalkulation zu prognostizieren, dabei sollten z.B. zu erwartende Betriebs- oder Personalkostensteigerungen berücksichtigt werden. Es ist lediglich möglich auf das Einstellen bestimmter Kosten in die Gebührenkalkulation zu verzichten, sofern ein Friedhof nicht nur reinen Bestattungszwecken dient, sondern auch Funktionen als sog. „öffentliches Grün“ oder in denkmalpflegerischer Hinsicht hat. Hier hat die Gemeinde einen Ermessens- und Bewertungsspielraum, der aber aus Sicht einer kostendeckend zu betreibenden Einrichtung zurückhaltend genutzt werden sollte.

Die Prüfungsfeststellung wurde am 26.07.2018 mit der Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim mit Verwaltung und zweitem Bürgermeister besprochen. Da der Kostendeckungsgrad momentan bei nur 50% liege wären diese grundsätzlich zu verdoppeln gewesen. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine derartige Erhöhung politisch nicht vertretbar sei.

Nach eingehender Diskussion des Punktes wurde – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat – folgende Kompromisslösung erarbeitet:

1. Der derzeitige kalkulatorische Zinssatz der Einrichtung (6% p.a.) wird unter Beachtung der Zinsentwicklung am freien Kapitalmarkt auf 3% p.a. gesenkt. Dies minimiert die durch Gebühren zu deckenden kalkulatorischen Kosten der Einrichtung.
2. Die Gemeinde macht von der oben aufgezeigten Möglichkeit Gebrauch einen Teil der Kosten aus der Gebührenkalkulation herauszunehmen, da der Friedhof nicht nur reinen Bestattungszwecken dient, sondern auch Funktionen als „öffentliches Grün“ erfüllt. Dieser Satz soll aber aus Sicht einer kostendeckend zu betreibenden Einrichtung und einer zurückhaltenden Nutzung nicht mehr als 25% der angesetzten Kosten des Vorjahres betragen.
3. Erhöhung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren um pauschal 10%.

Punkt Nr. 1 wird bereits seit dem 01.01.2018 unter Vorwegnahme eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses von der Finanzverwaltung so praktiziert.

In Anbetracht einer anderweitig veranlassten Anpassung der Leichenhausgebühr zum 01.01.2019 wäre Punkt Nr. 3 aus Gründen der Verwaltungsökonomie am besten zum 01.01.2020 vorzunehmen. Eine unterjährige Erhöhung würde einen enormen bürokratischen Aufwand für die Kassenverwaltung bedeuten, da die Gemeinde Teugn jährliche Grabpflegegebühren erhebt.

#### Diskussion:

Der Erste Bürgermeister Jackermeier spricht sich gegen die Erhöhung der Friedhofsgebühren aus.

#### Beschluss:

1. Der kalkulatorische Zinssatz für die Gebührenberechnung der kostenrechenenden gemeindlichen Einrichtung „Friedhof Teugn“ (§ 1 Friedhofssatzung) ist von der Finanzverwaltung ab dem Haushaltsjahr 2018 mit 3 % p.a. anzusetzen.
2. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden 25% der Summe der Ausgabeansätze des Vorjahres im Haushaltsunterabschnitts (UA) 7500 (Bestattungswesen) mittels interner Verrechnungen beim UA 5800 (Grünanlagen) belastet und dem UA 7500 als Einnahmen gutgeschrieben.
3. Die Gemeinde Teugn macht hierbei von der Möglichkeit Gebrauch einen Teil der Kosten des gemeindlichen Friedhofes aus der Gebührenkalkulation herauszunehmen, da der Friedhof nicht nur reinen Bestattungszwecken dient, sondern auch Funktionen als „öffentliches Grün“ erfüllt. Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips wird dieser Nutzungsanteil zurückhaltend auf 25% geschätzt und aus Gründen der Verwaltungsökonomie für die Haushaltsplanung pauschal in dieser Höhe festgesetzt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 08.10.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

4. Die Finanzverwaltung wird beauftragt im Vorbericht zum nächstjährigen Haushaltsplan eine Gegenüberstellung der für das Haushaltsjahr 2019 geplanten Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt des UA 7500 (Bestattungswesen) aufzunehmen um den Gemeinderat zu einer stärkeren Kontrolle des Kostendeckungsprinzips bei dieser gemeindlichen Einrichtung anzuhalten."

**Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

**Nr. 689**

**Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)**

**hier: TZ 2 - Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung**

Der BKPV hat bei seiner noch in 2017 erfolgten Überprüfung festgestellt, dass die Gemeinde Teugn bislang über keine Straßenausbaubeitragssatzung verfügt. Durch entsprechendes Fehlen dieser Satzung wurden für die Gemeinde im Prüfzeitraum von 2011 bis einschließlich 2016 Einnahmeausfälle von annähernd 200.000 € (Ausbau Kagerberg rd. 170.000 € in 2012/13 und Gehwegsanierung Lindenstraße rd. 18.000 € in 2016) attestiert.

Hierzu wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Vorschrift, welche die Gemeinde anweist eine Straßenausbaubeitragssatzung haben zu sollen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG i.d.F. bis 31.12.2017) wie ein Muss auszulegen ist (vgl. BayVGH Urt. V. 09.11.2016, Az.: 6 B 15.2732, BayVBI 2017, S. 200 ff.), sofern kein atypischer Fall vorliegt. Das Vorliegen eines solchen atypischen Falles für die Gemeinde wurde vom BKPV ausdrücklich verneint.

Mit Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. Juni 2018 hat der Bayerische Landtag Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG mit Wirkung zum 01.01.2018 wie folgt geändert:

*„Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeitragssatzungen) werden keine Beiträge erhoben; [...]“* Die Einzelfeststellung des BKPV ist somit gegenstandslos geworden. Dies wurde auch so in einer gemeinsamen Besprechung mit der Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim vom 26.07.2018 bestätigt.

Der Gemeinderat hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung gegenstandslos geworden ist und sie somit als erledigt betrachtet werden kann.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Teugn erlässt keine Straßenausbaubeitragssatzung. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist mit Wirkung zum 01.01.2018 entfallen und die Feststellung des BKPV ist damit gegenstandslos geworden. Letztere ist damit als erledigt zu betrachten.

**Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

**Nr. 690**

**Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)**

**hier: TZ 3 - Kfz-Versicherungen auch bei alten Fahrzeugen immer noch auf Vollkasko**

Der BKPV hat festgestellt, dass für Fahrzeuge der Gemeinde, obwohl teilweise schon älter als 30 Jahre, weitgehend Teilkaskoversicherungen bzw. teilweise sogar noch Vollkaskoversicherungen ohne Selbstbeteiligung bestehen. Es wurde dringend empfohlen die Wirtschaftlichkeit der Kfz-Versicherungen zu überprüfen.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung: Aktuell ist kein Mitarbeiter nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Betreuung des gemeindlichen Fuhrparks zuständig. Versiche-

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13**

**Sitzungstag: 08.10.2018**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

rungsvorgänge sind lediglich zum Nachvollzug von Kostenrechnungen in der Kassenverwaltung aufbewahrt. Werden neue Fahrzeuge angeschafft wird der gesetzlich erforderliche Versicherungsvertragsabschluss vom Geschäftsleiter „ad-hoc“ dem nächstgreifbaren Mitarbeiter als Aufgabe zugewiesen. Neue Fahrzeuge werden nachvollziehbarerweise Vollkasko versichert. Im Anschluss findet eine weitere Überwachung der Versicherungsverhältnisse der einzelnen Fahrzeuge, mangels zuständigen Mitarbeiter, nicht statt.

Es ist Aufgabe der Geschäftsleitung im Rahmen eines allgemeinen Geschäftsverteilungsplanes (vgl. Art. 46 GO) die Erledigung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft den einzelnen Beschäftigten zuzuweisen (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 39 KommZG).

**Beschluss:**

Der Geschäftsleiter wird beauftragt den Geschäftsverteilungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau - unter Anhörung der anderen leitenden Beschäftigten - dahingehend zu ändern, dass die Betreuung des Fuhrparks der Gemeinde Teugn einem Beschäftigten übertragen wird. Der Vollzug ist dem Gemeinderat mitzuteilen.

**Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

**Nr. 691**

**Sachstand Neubau Kinderkrippe**

Der Bürgermeister berichtet, dass durch die Regierung Fördermittel in einer Gesamthöhe von 791.000 € in Aussicht gestellt wurde. Dies sind rund 111.000 € mehr als ursprünglich eingeplant. Außerdem schildert er den Stand der Baumaßnahmen so wurde aktuell bereits das vorhandene landwirtschaftliche Gebäude abgerissen.

**Ohne Beschluss: Anwesend: 12**

**Nr. 692**

**Anträge der Bayern Partei**

Die Bayernpartei stellt folgende Anträge:

**1. Neuabstimmung über die Kindergartengebühren**

Als über die Kindergartengebühren-Erhöhung abgestimmt wurde, war die Bayernpartei gegen eine Erhöhung der Beiträge. GRM Zirngibl bringt das Beispiel Berlin vor, dort gibt es eine Gebührenfreiheit in den Kindergärten. Er wirft den im Gemeinderat vertretenen Parteien vor, dass diese für eine Erhöhung abgestimmt haben. Inzwischen scheint jedoch ein Umdenken stattzufinden, denn die FW sammeln Unterschriften für eine Abschaffung der Gebühren. Da GRM Zirngibl der Auffassung ist, dass dies nicht nur ein Wahlkampf-Verhalten ist, sondern ein verändertes Denken zu Gunsten der Kinder stattgefunden hat, möchte die Bayernpartei eine erneute Abstimmung.

**Diskussion:**

- Der Erste Bürgermeister schlägt vor, zuerst die Landtagswahl abzuwarten und den Antrag zurückzustellen.
- GRM Kürzl ist der Auffassung, dass die Abschaffung der Kindergartengebühren den Haushalt der Gemeinde stark belasteten würde. Er würde ebenfalls die Landtagswahl abwarten. Er befürchte stark, dass dies eher eine politische Diskussion ist.

Der Erste Bürgermeister fragt nun GRM Zirngibl ob er eine Abstimmung bevorzugt oder er ebenfalls der Auffassung ist, den Antrag zurückzustellen.

GRM Zirngibl verzichtet auf eine Abstimmung, somit ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

**2. Anfrage an Firma Blümel**

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13**

**Sitzungstag: 08.10.2018**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

GRM Zirngibl berichtet, dass es Beschwerden von Bürgern gab. Diese beklagten sich zwecks verstärkten Geruchs durch die Firma Blümel. Es wird befürchtet, dass jetzt größere Mengen von Hühnerkot oder ähnlichen geruchsbelasteten Stoffen in der Biogasanlage verarbeitet werden. Hühnerkot habe Albert Blümel seines Wissens seinerzeit in der Bürgerversammlung beim Gasthof Dantscher kategorisch ausgeschlossen. Auch war in der Präsentation der Umgestaltung der Biogasanlage, als diese im Gemeinderat präsentiert wurde, nichts von Hühnerkot-Einsatz zu hören. Daher die Anfrage: Kommt jetzt Hühnerkot zum Einsatz? Falls ja, in welchen Mengen und woher? Wozu werden die Exkremente verwendet?

Die Bayernpartei nimmt an, dass dieser Kot nicht aus Bio-Betrieben stammt, sondern vielmehr aus der umweltbelasteten Massentierhaltung mit massiven Medikamenteneinsatz. Die Frage wird nun gestellt, ob dieser Kot regelmäßig auf derartige Rückstände geprüft und kontrolliert wird. Außerdem interessiere es GRM Zirngibl ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt und ob eine umweltverträgliche Verwendung garantiert sei.

Zweiter Bürgermeister Blümel nimmt Stellung zum Antrag:

1996 fand die Inbetriebnahme und Einweihung der Biogasanlage statt. Die Biogasanlage erzeugt im Rahmen einer regionalen Wertschöpfungskette Biogas aus folgenden Einsatzstoffen: Rindergülle, Pferdemit, Schafmist, Hühnermist sowie nachwachsende Rohstoffe:

Maissilage, Grassilage, Ganzpflanzensilage, Zuckerrüben.

Der Hühnermistanteil beträgt 5%, dieser wird von regionalen Betrieben wie z.B aus Straubing oder Regenstauf bezogen. Auf Rückstände von Medikamenten wurde bisher nicht geprüft, seines Wissens habe sein Vater in der damaligen Bürgerversammlung sehr wohl über Hühnerkot berichtet. Zweiter Bürgermeister Blümel könne aber versichern, dass die Firma Blümel keinen Klärschlamm verwende. Außerdem sei die Anlage so abgesichert, dass keine geruchsbelasteten Stoffe austreten können.

### **3. Wohin mit dem Fallobst?**

GRM Zirngibl berichtet, dass dieses Jahr eine sehr gute Obsternte war. Daraus ergab sich auch viel Fallobst. Nachdem auf dem Grüngutentsorgungs-Container zu lesen ist, dass hier kein Fallobst entsorgt werden darf, fragen sich seines Wissens viele Bürger: Wohin mit dem Fallobst?

Der Erste Bürgermeister und der Geschäftsleiter nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der Abfall bzw. das Fallobst muss entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises auf dem eigenen Komposthaufen verwertet bzw. über die Biotonne entsorgt werden. Bei Gartenabfällen (auch Fallobst) handelt sich um sog. Bioabfall im Sinne des §3 Abs.7 Nr.1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Dieser Bioabfall ist gemäß §17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit nicht eine Verwertung auf dem eigenen „Hausgrundstück“ (Kompost) möglich ist.

Eine Entsorgung im Wald ist daher unter öffentlich-rechtlichen (d.h. abfallrechtlichen) Gesichtspunkten unzulässig.

Eine Anlieferung an den Wertstoffhöfen ist daher nicht möglich, da das Fallobst zu starker Geruchsbelästigung führt. Außerdem lockt es Wespen an; dies belästigt nicht nur die Anwohner, sondern auch das Personal und die Anlieferer. Nebenbei führt der hohe Wassergehalt zu einer starken Verschmutzung des Stell- bzw. Lagerplatzes. Großmengen an Fallobst können daher im Landkreis gegen Gebühr direkt bei den Vergärungsanlagen und Kompostierbetrieben Högl, Dietrichsdorf, oder Blümel, Thronhofen anliefern werden

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 12**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 08.10.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Nr. 693**

### **Verschiedenes**

- Der Erste Bürgermeister stellt den Gemeinderatsmitgliedern das Trauerband für das 100jährige Gründungsfest der Schützen vor. Der Kostenpunkt liege bei 452,00€. Die Gemeinde trägt dafür traditionell die Kosten.
- Der Erste Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der rückläufigen Frequenz der Betrieb einer eigenständigen Filiale in Teugn nicht mehr möglich ist und die Sparkasse entschieden hat die Filiale zu schließen. Der Geldautomat und der Kontoauszugsdrucker sollen aber in Teugn erhalten bleiben. Ob dies langfristig so bleibe, könne er aber nicht sagen. Der genaue Standort ist ebenfalls noch nicht bekannt. Für das Gebäude habe die Sparkasse keine Ambitionen.
- Der Erste Bürgermeister berichtet, dass der Lebensmittelladen „nah & gut“ aus wirtschaftlichen Gründen zum 31.12.2018 schließen wird. Somit ist die Nahversorgung in Teugn gefährdet. Da die Nahversorgung im Ort ihm als sehr wichtig erscheint, schlägt er vor einen Arbeitskreis zu gründen. Im Gespräch mit einigen Dorfladenbesitzern im Umkreis habe er in Erfahrung gebracht, dass keiner von diesen Unternehmern Ambitionen habe einen weiteren Dorfladen in Teugn zu eröffnen. Die Besitzer seien mehr als ausgelastet. Der Erste Bürgermeister stellt nun die Frage, ob eine Bereitschaft vorhanden wäre, einen Arbeitskreis zu gründen um die Nahversorgung in der Gemeinde Teugn zu erhalten.

#### **Diskussion:**

- GRM Blümel schlägt vor, die Hofladenbesitzer im Umkreis zu einem Gespräch zu bitten, um herauszufinden, ob Interesse an einem gemeinsamen Laden in Teugn besteht. Er pocht darauf, dass die Nahversorgung in der Gemeinde erhalten wird.
- GRM Wenisch spricht sich ebenfalls für die Wichtigkeit der Erhaltung aus und betont, dass sich jeder mit Ideen einbringen könnte. Es müsse bald eine Lösung her, denn viel Zeit bleibe nicht mehr.
- GRM Eisenreich weist auf die Problematik Organisation im Dorfladen hin und stellt die Frage, welche Rolle die Kundenorientierung und Servicebereitschaft spielen. Er befürchtet, dass es schwierig werde für ein solches Projekt Mitarbeiter zu finden. Grundsätzlich ist er für einen Arbeitskreis und somit für einen Dorfladen wie z.B in Kirchdorf. Der Erste Bürgermeister schlägt vor, einen Arbeitskreis zu gründen und startet einen Aufruf, dass jeder mit Ideen herzlich eingeladen ist und mitwirken darf.

**Ohne Beschluss: Anwesend: 12**

### **B) Nichtöffentliche Sitzung**

X X X